

# Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und Messen im Markt Zusmarshausen

vom 17.12.2008

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) –in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) –in der derzeit gültigen Fassung- erlässt der Markt Zusmarshausen folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Anlässlich der im Markt Zusmarshausen stattfindenden Märkte am

- letzten Sonntag im April
- 1. Sonntag im Juni
- 3. Sonntag im September
- letzten Sonntag im November

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von

12.00 bis 17.00 Uhr

geöffnet sein.

## § 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## § 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

## § 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am **01.01.2009** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten im Markt Zusmarshausen vom 29.06.2005 außer Kraft.

Zusmarshausen, 17.12.2008

Markt Zusmarshausen

Albert Lettinger

1. Bürgermeister

